



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 22.03.2023
– Auszug aus Drucksache 18/28248 –**

**Frage Nummer 63
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele der 80 Kinos, die im Jahr 2020 als Anerkennung für die herausragende Kulturarbeit der Betreiberinnen und Betreiber mit den bayerischen Kinoprogrammpremien ausgezeichnet wurden, hatten aufgrund der Programmpremie verminderten Anspruch auf die parallel anlaufenden Kino-Anlaufhilfe-Programme, die, anders als die Programmpremien als Existenzhilfe angelegt waren, in wie vielen Fällen wurde aufgrund der Auszahlung der Kinoprogrammpremie sogar eine Rückzahlung von Coronahilfen gefordert, da die Kinoprogrammpreise, anders als im Kulturbereich sonst üblich, als Einkommen gewertet werden und den Anspruch an Hilfen auch im Nachhinein beeinflussen und in wie vielen Fällen konnten die von Staatsministerin für Digitales Judith Gerlach in der Befragung der Staatsregierung in der Coronakrise vom 06.07.2021 versprochenen Einzelfalllösungen gefunden werden?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Nach dem Erlass der ersten Corona-Einschränkung im Jahr 2020 startete das Staatsministerium für Digitales (StMD) Anfang Juli 2020 das Kino-Anlaufhilfe-Programm, mit dem etwaige, akute Bestandgefährdungen vermieden und Liquiditätsbedarfe der Kinobetreiber in Bayern durch Billigkeitsleistungen gedeckt werden sollten. Nach dem ersten Lockdown sollten die Kinobetreiber beim Wiederhochfahren des Kinobetriebs trotz volatiler Pandemielage Unterstützung erfahren. In einer ersten Hilfsphase bis zum 31.12.2020 (Kino-Anlaufhilfe I) konnte damit 152 bayerischen Kinos mit insgesamt 8,4 Mio. Euro unterstützt werden. Die Kino-Hilfen wurden auch über den 31.12.2020 bis zum 30.06.2021 verlängert (Kino-Anlaufhilfe II). In dieser zweiten Phase wurde 124 bayerischen Kinos mit nahezu 7,2 Mio. Euro bewilligten und nahezu 7,0 Mio. ausbezahlten Mitteln geholfen.

Vor Beantragung der Kino-Anlaufhilfen wurde den Antragstellern klar kommuniziert, dass jegliche voraussichtlichen Einnahmen – dazu gehörten auch Bundeshilfen und alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Einnahmen – sowie Ausgaben wie Mieten, Stromkosten etc., zu berücksichtigen seien. Ergab sich bei dieser ersten Betrachtungsebene ein Liquiditätsbedarf, konnte dieser bis zu einer in einem weiteren Berechnungsschritt zu kalkulierenden Obergrenze geltend gemacht werden. Diese wiederum war von der Kinogröße und dem im Vor-Pandemie-Jahr 2019 verkauften

Zahl von Tickets abhängig. Der Berechnungsfaktor war dabei nach Anzahl der Kinosaale (Betriebsgröße: 1-3 kleines Kino, 4-6 mittleres Kino und 7 und mehr großer Betrieb) gestaffelt.

Im Rahmen einer nachträglichen Schlussrechnung mussten die Kinobetriebe ihre tatsächliche Einnahme- und Ausgabensituation darlegen. Ergab sich aus diesem Soll-Ist-Vergleich, dass der anfangs geltend gemachte Liquiditätsbedarf tatsächlich mindestens in Höhe der ausgezahlten Kinoanlaufhilfe bestand, konnte die Hilfszahlung in voller Höhe verbleiben. Ergab sich allerdings, dass der anfangs geltend gemachte Liquiditätsbedarf nicht oder nicht in voller Höhe bestand, weil etwa höhere Einnahmen erwirtschaftet wurden oder geringere Ausgaben anfielen, wurden die Hilfszahlungen in der entsprechenden Höhe zurückgefordert. Ein automatischer Abzug von Einnahmen wurde also nicht vorgenommen.

Im Übrigen ist der Freistaat Bayern aus Gründen des europäischen Beihilferechts sowie des bayerischen Haushaltsrechts (Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) zur Rückforderung zu viel gezahlter Hilfen angehalten.

Die Auszahlung der Programmprämien fand am 14.07.2020 statt. Hierdurch wurden insgesamt 83 Kinos in Bayern für ihre Kinoprogrammgestaltung gewürdigt.

Die geflossenen Kinoprogrammprämien wurden bei Antragstellung für die Kino-Anlaufhilfe I (Antragszeitraum ab Juli 2020) als liquiditätswirksame Einnahmen berücksichtigt. Laut der zuständigen Landesförderbank Bayern (LfA) hatte die gewährte Kinoprogrammprämie bei 27 Kinobetreibern eine Auswirkung auf den gewährten Zuschussbetrag der Kino-Anlaufhilfe I. Es kam in keinem Fall zu einer Rückzahlungspflicht aufgrund der gewährten Kinoprogrammprämien. Eine Rückzahlungspflicht in Bezug auf die Kino-Anlaufhilfen I aufgrund der gewährten Kinoprogrammprämien fand somit nicht statt.

Bei den Kino-Anlaufhilfen II spielten die im Juli 2020 gewährten Kinoprogrammprämien keine Rolle, da sie außerhalb des für die Kino-Anlaufhilfen II vorgesehenen Bewilligungszeitraums lagen.